

## Richtlinien 2025 – diese Weisungsänderungen sind geplant

Juli 2024

Anfang Juni verabschiedete das Qualitätsgremium von Bio Suisse eine Reihe von Weisungsänderungen. Diese sind ab dem 15. Juli 2024 [online einsehbar](#) und werden den Mitgliedorganisationen (MO) zugestellt. Sofern nicht mindestens drei MO bis spätestens 12. September 2024 Einspruch erheben, treten die neuen Weisungen per 1. Januar 2025 in Kraft.

Für Interessierte findet am 27. August 2024 um 13:30 Uhr online eine Infoveranstaltung mit anschliessender Fragerunde zu den geplanten Weisungsänderungen statt. Die Details dazu haben die Mitgliedorganisationen erhalten.

### Gemeinsame Richtlinien (Teil I)

- 2.3: Pilzsubstrathersteller müssen einen Lizenzvertrag haben mit Bio Suisse (Anpassung an gängige Praxis) und Aufnahme der Vertragspflicht von Schlachtbetrieben die Knospe Tiere schlachten.

### Pflanzenbau und Tierhaltung (Teil II)

- 1.2.7.3: Um den administrativen und finanziellen Aufwand für die Bewirtschafter zu verringern, soll bei einer Parallelvermarktung (gleichzeitige Vermarktung von gleichen Produkten mit unterschiedlichem Anerkennungsstatus aufgrund Neulandtritts nicht biologischer Flächen) die Ausnahmegewilligungspflicht durch eine Meldepflicht an die Zertifizierungsstellen ersetzt werden.
- 1.3.2: Das Wachs von nicht biologischen Imkereien, die ihre Bienenhaltung umstellen, muss nicht zwingend ausgewechselt werden. Rückstandsgrenzwerte müssen eingehalten werden. Beim Wechsel von BioV auf Bio Suisse braucht es kein Umstellungsjahr.
- 2.1.4.1: Die BFF «Saum auf Ackerfläche» soll als ganzjährig begrünte Fläche gezählt und in die 20 % bzw. 10 % Grünlandanteil einbezogen werden.
- 2.3.1 / 2.3.6 / 2.3.7: Der Massnahmenkatalog zur Förderung der Biodiversität soll in den Anhang überführt werden. Es bleibt weiterhin die MKA zuständig.
- 2.3.2: Begrifflichkeiten bei den Anforderungen an die Biodiversitätsförderflächen werden präzisiert und an Gärtnereien, Zierpflanzenproduzenten und Baumschulen angepasst.
- 2.4.2.5: Weisung gemäss DZV/ÖLN Anforderungen angepasst. Der Toleranzbereich beim Phosphor von 10 % wurde aufgehoben. Einsprachen können keine gemacht werden.
- 2.4.3.4: Chelate sollen ausschliesslich zur Verbesserung der Wirksamkeit von Spurenelementen bei nachgewiesenem Bedarf zugelassen werden.
- 4.1.4: Produzenten sollen dahingehend sensibilisiert werden, ihre Tiere bei Schlachtbetrieben schlachten zu lassen, die einen Vertrag mit Bio Suisse abgeschlossen haben. Es handelt sich um eine Empfehlung.
- 4.1.5: Grundlage soll geschaffen werden, um neben gewerblichen Transporteuren auch nicht gewerbsmässige Fahrer von Tiertransporten sanktionieren zu können.
- 4.2.4.2: Es soll eine Übergangsfrist für den Einsatz von bis zu 5 % nicht biologischem Kartoffelprotein im Schweinefutter eingeführt werden (bis 31.12.30). Ausserdem wird die bestehende Übergangsfrist für den Einsatz von bis zu 5 % nicht biologischen Eiweisskomponenten für Jungtiere (Ferkel, Junggeflügel, Junghähne, Mastpouletten bis zum 21. Tag) bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.
- 4.5.1: Der Einsatz von Exzolt als Mittel gegen Vogelmilben soll nur noch unter Vorbehalt einer Ausnahmegewilligung möglich sein.

- 5.5.6.3: Pro Betrieb dürfen bei der Pouletausmast gleichzeitig bis zu 6'000 Ausmasttiere gehalten werden. In einer Stalleinheit darf eine Herde von 500 Ausmasttieren gehalten werden.
- 5.5.6.8: Beim Mastgeflügel darf sich das überdachte Staubbad ausserhalb des AKB befinden.
- 5.8: Das Kapitel zur Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse wurde gesamthaft überarbeitet. In den Bereichen Standort der Bienenstöcke, Standortverzeichnis, Futter, Bienengesundheit, Bienenhaltungspraktiken, Eigenschaften der Bienenstöcke und Bienenwachs soll es Präzisierungen und/oder inhaltliche Anpassungen geben.

### Verarbeitung und Handel (Teil III)

- 1.5: Importprodukte, die in innerhalb der Schweiz für die Weiterverarbeitung angeliefert werden dürfen mit der Etikette des ausländischen Betriebes mit BIOSUISSE ORGANIC gekennzeichnet sein.
- 1.7.1: Der Einsatz von Röntgendetektion benötigt keine Ausnahmegewilligung mehr, sondern ist als Mess- und Prüfverfahren zugelassen.
- 1.7.4: Rework ist neu in den Richtlinien definiert.
- 1.10.4.1: Präzisierung der Kennzeichnung von Knospe Produkten auf Begleitdokumenten.
- 1.12.3.1: Die Vorgehensweise der Schädlingsbekämpfungsfirmen wird in den Richtlinien an die gängige Praxis angepasst.
- 2, 6.5, 7, 11.5, 15: Typischerweise als Extrakte eingesetzte, namensgebende Zutaten wie bspw. Kaffee, Pfefferminzextrakt sind von der Regelung, eine weitere Komponente der Zutat einzusetzen ausgenommen.
- 2.2.1: Der Nachweis des Beta-Lactoglobulin Wertes über 500mg/l wird nicht mehr gefordert bei UHT-Milch.
- 2.4.5, 2.8.7, 9.3.5, 22.1.4, 22.3.5: Vereinheitlichung der Bezeichnung für Mikroorganismen bei fermentierten Produkten.
- 4.1.3: Vertragliche Anbindung der Schlachthöfe an die Bio Suisse Richtlinien im Sinne des Tierwohls
- 4.2.1: Das Räucherverfahren «Cleansmoke» wird bei verarbeiteten Fleischerzeugnissen zugelassen.
- 4.2.5: Das Primärkondensat das durch das Cleansmoke Verfahren entsteht, wird als Verarbeitungshilfsstoff aufgenommen.
- 4.2.6: Geformte Fleischerzeugnisse aus zerkleinertem Fleisch müssen neu als «geformtes Fleischerzeugnis aus zerkleinertem Fleisch» gekennzeichnet werden.
- 6.3.3: Acerolakirsche wird als biologische Zutat zugelassen
- 7: Infolge der Änderungen **des Kapitels „22 Pflanzliche Alternativen zu Milch- und Fleischprodukten“** wird die Überschrift von Kapitel 7 angepasst.
- 7.3.5: Zulassung von Zitronensäure E 330 und Calciumcitrat E 333 zur Reduktion von Acrylamidgehalt in Backwaren. Räucherholz muss aus einheimischen Holzarten bei Holzofengebäcken zum Einsatz kommen.
- 7.4.6: Hitzebehandlungen wie Blanchieren und Dampfblanchieren müssen gekennzeichnet werden.
- 9.1.4: Tee und Mate werden im Titel ergänzt.
- 9.1.4.1: Rooibostee darf Satttdampfentkeimt werden. Fermentation ist ein gängiges Verfahren bei der Teeherstellung und wird darum noch ergänzt.
- 10.2: Präzisierung des Titels neu «Speiseöl und Speisefette zum Braten und Backen, sowie zur Weiterverarbeitung».
- 11.1: Das Kapitel Bier war nicht mehr aktuell, wurde daher überarbeitet und den gegenwärtigen Anforderungen angepasst. Im Kapitel wurden Inkonsistenzen beseitigt, die Gliederung angepasst und im Sinne der Transparenz bereits zugelassene und bisher nicht aufgeführte Verfahren aufgenommen.
- 11.2.1 / 11.3.1: Aufnahme der Verfahren Vakuumverdampfung und Umkehrosiose für die Aufkonzentrierung von Traubenmost.
- 11.3.6: Alkoholfreie Obstweine müssen mit «entalkoholisiert» gekennzeichnet werden.
- 12.2.2: Der HMF-Gehalt bei Honig muss bei der Abfüllung gemessen werden.
- 14.1.5: Calciumcarbonat wird bei der Zuckerherstellung zugelassen, Aktivkohle wird neu auch für Inulin- und Agavendicksaftfiltration zugelassen.
- 22: Ei wird im Titel der Pflanzlichen Alternativen ergänzt, dies wegen der Zulassung einer veganen Alternativen zu Mayonnaise.
- 22.3.3: Bei Produkten, die aus zerkleinerten Tofuteilen hergestellt sind, geformt werden und anschliessend gefroren werden, ist der Einsatz von Johannisbrotkernmehl neu erlaubt.
- 22.4: Neues Unterkapitel für Pflanzliche Alternative zu Mayonnaise ergänzt.

## Internationales (Teil V)

- 2: Neustrukturierung des bisherigen Kapitels zu Importeinschränkungen aufgrund der gesammelten Erfahrungen seit 1.1.2020, als die Weisung in Kraft trat. Das Kapitel erhält den passenderen Titel «Zulassung von Importprodukten für die Knospe-Vermarktung».
- 3.1.1.3: Produzentengruppen ohne internes Kontrollsystem (ICS) werden gelöscht, da es diese Gruppen gemäss neuer EU-Bio-Verordnung per 1.1.2025 nicht mehr geben wird.
- 3.1.5.3: Überarbeitung der erleichterten Zertifizierung von Kleinbauerngruppen. Das Abbilden von Bio Suisse-spezifischen Anforderungen im ICS-Handbuch wird nun konkret gefordert.
- 3.3: Das Kapitel wurde entlang der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) neustrukturiert. Somit entspricht die Struktur der Norm von Sozial- und Fairstandards. Es gibt nur minimale inhaltliche Änderungen wie bspw. die Definition von Jugendlichen.
- 3.5: Das Stichjahr, seit wann eine BSO-Fläche rodungsfrei sein muss, wird auf 2005 angepasst, sodass die Überprüfbarkeit gewährleistet ist.
- 3.6: Da der Wassermanagementplan WMP überarbeitet wurde, wird auch die Weisung entsprechend angepasst. Neu gibt es einen Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung des WMP mit Naturland. Für den Anbau in Wüstengebieten sollen neue Anforderungen gelten.
- 4.1.1.1 und 4.1.1.2: Richtlinie besser verständlich formuliert. Das Kapitel 4.1.1.2 erhält den passenderen Titel «Neulandantritt».
- 4.1.2: Diese Richtlinie ist hinfällig und kann gelöscht werden.
- 4.1.3.2: Personen mit leitender Funktion werden definiert als Personen mit Entscheidungskompetenz und Verantwortung für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Präzisierung zu verpachteten Gebäudeteilen.
- 4.2.3.1: Redaktionelle Änderung, da das Kapitel zu Biodiversitätsförderflächen überarbeitet wurde
- 4.2.3.2: Massnahme mit Nistkästen wurde mit Unterschlupf für Kleintiere erweitert und Umsetzungshinweise in der Klammer genannt. Eine Massnahme zum aktiven Schutz von BFF vor invasiven Neophyten wurde neu hinzugefügt.
- 4.2.4: Entsprechend der Änderung in Teil II sollen Chelate zur Verbesserung der Wirksamkeit von Spurenelementdüngern bei nachgewiesenem Bedarf eingesetzt werden dürfen.
- 4.2.7: Die Kupfereinschränkung bei den Steinfrüchten ist beschränkt auf die Prunus-Arten. Mit dieser Definition ist die Verständlichkeit der Richtlinie in Fremdsprachen gewährleistet.

## Kontakte

Landwirtschaft (Teile I,II+IV)

[landwirtschaft@bio-suisse.ch](mailto:landwirtschaft@bio-suisse.ch)

Tel. 061 204 66 05

Verarbeitung und Handel (Teile I+III)

[desiree.isele@bio-suisse.ch](mailto:desiree.isele@bio-suisse.ch)

Tel. 061 204 66 16

International (Teil V)

[anna.lochmann@bio-suisse.ch](mailto:anna.lochmann@bio-suisse.ch)

Tel. 061 204 66 12